

241–254). – Onorato Bucci, *Per una storia dell'equità* (S. 257–317), befaßt sich hauptsächlich mit *aequitas*-Vorstellungen in der nichtchristlichen Welt. Von Nutzen für uns ist die umfangreiche Bibliographie zu *aequitas* (S. 289–317). D.J.

Ferdinand Elsener, *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze*. Hg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit, Sigmaringen 1989, Thorbecke Verlag, 298 S., 1 Abbildung, DM 68. – Die hier vereinigten Aufsätze kreisen um einen Forschungsschwerpunkt des 1981 verstorbenen Tübinger Rechtshistorikers, nämlich um die Widerlegung der These, die Rezeption der beiden Rechte habe die Schweiz kaum berührt. Abgedruckt werden folgende, in dieser Zs. zumeist angezeigten Arbeiten: Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (*Pars maior und Pars sanior*), insbesondere nach schweizerischen Quellen (1956; S. 17–51); Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz (1957; S. 52–65); Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit (1958; S. 66–113); Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats (1962; S. 114–151); Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel. Zur Geschichte des Kirchenbanns im Spätmittelalter. Eine Vortragsskizze (1968; S. 152–164); *Regula iuris*, *Brocardum*, Rechtssprichwort nach der Lehre von P. Franz Schmier OSB. und im Blick auf den Stand der heutigen Forschung (1964; S. 165–197); Die *censura ecclesiastica* (Exkommunikation) in zivilrechtlichen Verträgen auf Grund eines Formularbuches des 15. Jahrhunderts aus Freiburg im Üchtland (1974; S. 198–205); Justizreform in den *Constitutiones et Statuta* des Genfer Offizialats von 1450. Aus dem Alltag eines geistlichen Gerichtshofes um die Mitte des 15. Jahrhunderts (1975; S. 206–219); Der „Arme Mann“ (*pauper*) im Prozeßrecht der Grafen und Herzöge von Savoyen (1976; S. 220–239); Deutsche Rechtssprache und Rezeption. Nebenpfade der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts im Spätmittelalter (1977; S. 240–258). Die Aufsätze sind durch Orts-, Personen- und Sachregister erschlossen; am Anfang des Bandes hat Dietmar Willoweit das wissenschaftliche Werk Elseners gewürdigt (S. 7–15). D.J.

Theo Kölzer, *Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter*. Eine Skizze, HZ 251 (1990) S. 291–323, verfolgt die faktische Entwicklung vom 6. bis zum 13. Jh., um darzutun, daß dynastische Legitimität durchweg den Vorrang vor dem Ideal persönlicher Idoneität behauptete und daher die Minderjährigkeit des Herrschers formell ignoriert wurde. Die tatsächliche Regentschaft war auf den Konsens der Großen angewiesen. R.S.

---

Norberto Iblher Ritter von Greiffen, *Die Lehenserbfolge in weiblicher Linie unter besonderer Berücksichtigung der Libri feudorum* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Bd. 946) Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main-Bern-New York-Paris 1990, 281 Seiten, DM 89. – Die Mainzer juristische Diss. präsentiert zunächst einige Vergaben von Lehen an Frauen aus den Hoch-MA, von denen die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem des österreichischen